

Luzern, 24. Februar 2026

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 552**

Nummer: P 552
Eröffnet: 20.10.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2026 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 230

Postulat Küng Roland und Mit. über die gesetzliche Verankerung von gemeinnützigen Arbeitseinsätzen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton Luzern

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, wie im Rahmen des [kantonalen Sozialhilfegesetzes \(SHG\)](#) gesetzliche Grundlagen geschaffen werden könnten, um arbeitsfähige sozialhilfebeziehende Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Teilnahme an gemeinnützigen Arbeits- oder Beschäftigungseinsätzen zu verpflichten und Verstösse gegen diese Verpflichtung zu sanktionieren.

Gemäss § 29 Abs. 2 SHG können hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen im Sinn des Zuständigkeitsgesetzes verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen. Verletzt eine hilfebedürftige Person Pflichten nach diesem Gesetz oder befolgt sie Auflagen und Weisungen gemäss § 29 SHG nicht, kann gemäss § 30 SHG die wirtschaftliche Sozialhilfe in angemessenem Verhältnis zum Fehlverhalten gekürzt oder eingestellt werden. Diese gesetzlichen Grundlagen sind auch auf Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich anwendbar.

Der Integrationsprozess im Kanton Luzern erfolgt gemäss den standardisierten und verbindlichen Vorgaben inkl. Wirkungszielen der [Integrationsagenda Schweiz \(IAS\)](#) und dem darauf basierenden [Kantonalen Integrationsprogramm 2024-2027 \(KIP 3\)](#). Das Ziel ist es, Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit vielfältigen Massnahmen gemäss ihren individuellen Voraussetzungen sozial, sprachlich und beruflich so zu integrieren, dass sie langfristig von der Sozialhilfe abgelöst und ein eigenständiges Leben führen können. Der Kanton Luzern verpflichtet Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bereits seit 2019 auf der Grundlage von §§ 29 und 30 SHG zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie z.B. Deutschkursen, Basisinformationskursen, Beschäftigungsprogrammen, Integrationsvorlehren, Praktika, Job-Coachings etc. Seit 2024 ist die Integration auch für Schutzbedürftige aus der Ukraine obligatorisch. Die Integrationsmassnahmen starten bereits kurz nach der Ankunft im Kanton Luzern und schaffen Tagesstrukturen, sodass Betroffene nicht unbeschäftigt bleiben. Ausserdem gilt

für die Bewohnenden von Kollektivunterkünften eine Hausordnung, die sie zur Reinigung des Zimmers und der Gemeinschaftsräume verpflichtet.

Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme als Bestandteil der Integration leisten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gemeinnützige Einsätze, die dem öffentlichen Interesse dienen. Diese sind entweder innerhalb der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) zu absolvieren (z.B. Einrichten oder Endreinigen von Kantonswohnungen) oder ausserhalb der DAF (z.B. Mithilfe in Werkhöfen, Mithilfe bei Anlässen wie dem Lucerne City Marathon oder Neophyten-Bekämpfung). In den Beschäftigungsprogrammen machen sich die Teilnehmenden erstmals mit den Arbeitsbedingungen in der Schweiz vertraut, trainieren die für eine erfolgreiche Integration wichtigen Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Sorgfalt und erhalten ihre Leistungsfähigkeit. Schliesslich bekommen sie ein entsprechendes Zeugnis für Bewerbungen auf dem Arbeitsmarkt. Für die Teilnahme erhalten sie ausserdem eine Motivations- oder Integrationszulage. Eine Verpflichtung zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen würde gegen Art. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen.

Gemeinden und Organisationen können der DAF Einsatzmöglichkeiten für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme melden. In der Vergangenheit führte die DAF hierfür eine Plattform. Aufgrund der sehr geringen Nachfrage seitens Gemeinden und Organisationen stellte die DAF diese jedoch ein. Falls mittlerweile wieder ein Bedarf an dieser Plattform bestehen sollte, ist die DAF offen, eine Wiedereinführung zu prüfen.

Die Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) zeigt auf, dass die Erwerbsquoten von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, die im Kanton Luzern wohnhaft sind, über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Somit ist die Integration im Kanton Luzern grundsätzlich als erfolgreich zu werten.

Zusammenfassend besteht mit §§ 29 und 30 SHG aus Sicht unseres Rates eine genügende, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, um Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zur Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen zu verpflichten und sie bei Verstössen gegen diese Verpflichtung im Rahmen von Kürzungen oder der Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu sanktionieren. Auf dieser Grundlage verpflichtet der Kanton Luzern Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bereits, an gemeinnützigen Beschäftigungseinsätzen und weiteren Integrationsmassnahmen in den Bereichen Sprachförderung, Bildung und Arbeitsintegration teilzunehmen, die in ihrer Gesamtheit eine möglichst nachhaltige Integration ermöglichen sollen.

In diesem Sinne erachtet unser Rat die Forderung des Postulats soweit rechtlich möglich als bereits umgesetzt und beantragt Ihrem Rat, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.